

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN `HOLZ- UND MASCHINENHALLEN LOCHEN`

Gemarkung Harthausen
Gemeinde Igersheim
Main-Tauber-Kreis

Stand: 22. März 2018

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 **Landesbauordnung (LBO)** In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Oberflächenversiegelung**
§ 74 (1) Nr.3 LBO Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung sind die Wege zu den Holz- und Maschinenhallen und die Vorbereiche nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Schotter, Rasenpflaster oder Pflastersteinen mit Rasenfuge) auszubilden.
- 2.2 **Einfriedungen** Einfriedungen sind im Plangebiet nicht zulässig.
- 2.3 **Dacheindeckung und-farbe**
§ 74 (1) Nr.1 LBO Die Dacheindeckung hat ohne reflektierende und spiegelnde Materialien zu erfolgen. Dachbegrünungen und Dachbekiesungen sind zulässig. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden sind zulässig. Zulässig sind nur Solarmodule mit einem Reflexionsgrad, der dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht (möglichst geringer Reflexionsgrad). Die Farbwahl der Module hat sich an die Farbtöne der Dacheindeckung anzupassen. Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer (Metалldächer) sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung- und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.
- 2.4 **Werbeanlagen** Werbeanlagen sind im Plangebiet nicht zulässig.
- 2.5 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Gemeinde Igersheim, den

Bürgermeister Frank Menikheim